

Zur Walslerfrage im Oberhalbstein

Autor(en): **Grisch, Giatgen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1942)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Kriminaltribunal war damit wieder für einmal erledigt, und die Hochgerichte besorgten die Justiz wieder nach alter Väter Weise mit Hilfe des Scharfrichters. Aber wie seinerzeit, stand ihm später eine Auferstehung in ziemlich gleicher Form bevor, denn als nach den Stürmen der Helvetik mit der Errichtung der Kantonsverfassung geordnetere Zeiten im Anzug waren, kam schon in der ersten Session des Großen Rates vom Frühling 1803, als das Gesetz über die Errichtung eines Appellationsgerichtes durchberaten wurde, die Frage wegen Schaffung eines Kriminalgerichts zur Sprache. Eine entsprechende Vorlage wurde im folgenden Frühling im Großen Rat verworfen, aber als in der Großrats-session von 1807 der Kleine Rat eine Note vorlegte, worin er die Notwendigkeit und den Nutzen eines Kriminalgerichts für Vagabunden dartat, bildete dies den Auftakt zu dem am 9. März 1808 mit 48 gegen 15 Stimmen angenommenen Gesetz über Aufstellung eines Kantonskriminalgerichts, welches die von Fremden im Kanton begangenen Verbrechen zu untersuchen und darüber zu richten hatte. Der Anschluß an das bündnerische Kriminaltribunal des 18. Jahrhunderts war gefunden. Dessen Fortentwicklung zu einem eigentlichen Kantonsgericht ließ nicht zu lange auf sich warten.

Zur Walserfrage im Oberhalbstein

Von Giatgen Grischi, Meilen

In jüngster Zeit scheint der Walserfrage im allgemeinen und den Walsersiedlungen im Oberhalbstein im besondern erneute Beachtung geschenkt zu werden. Herr Ernst Ackert will die verschiedenen deutschen Siedlungen fast in die Zeit der Zimbern und Teutonen zurückversetzen, weil er von der Ansicht ausgeht, daß die Walser nur durch Kampf den neuen Boden sich hätten erringen können, was aber im 13. Jahrhundert dokumentiert worden wäre¹. In einem Artikel in der „N. B. Z.“ will Dr. O. S. dartun, daß die Walserkolonisation im Oberhalbstein auf Betreiben der

¹ Die Alpen Nr. 12 Jahrgang 1941.

Familie von Wangen erfolgt sein dürfte². In einer Abhandlung in Nr. 11 des Monatsblattes 1941 untersucht Frau Dr. E. Meyer-Marthaler ebenfalls die Walserfrage im Oberhalbstein und kommt zum Schlusse, daß die Existenz von Walsersiedlungen ob dem Tinznerwald, speziell in Flix, wahrscheinlich auch für Faller und Sblox, als festgestellt zu betrachten sei, daß jedoch „Sot-Gôt“ eine Durchsetzung mit Walsern rein siedlungs- und wirtschaftsgeschichtlich im 14. Jahrhundert sicher nicht mehr erlaubte. Mit Recht verneint sie die Vermutung, daß die Beziehung von Walsern durch die „von Wangen“ hätte erfolgen können, weil die Walser als Bauern, nicht aber als Bergleute in unsere Gegenden kamen, wie dies Dr. Branger bereits früher einwandfrei begründet hat, und weil die Ansiedlung im Oberhalbstein erst zu einem spätern Zeitpunkt erfolgte. Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, die Frage im Zusammenhang mit den damaligen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Oberhalbstein zu interpretieren.

Die historische Entwicklung des Oberhalbsteins erfolgte nicht überall gleichmäßig. Im Zeitpunkt der Walsereinwanderung, also in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, sind drei voneinander scharf abgrenzbare Gebiete zu unterscheiden. Die Nachbarschaft Bivio (mit Marmorera) bestand aus zinspflichtigen Meierschaften, welche sich im Laufe der Zeit durch die Gunst ihrer Lage größere Freiheiten erringen konnten. Die Nachbarschaft Tinzen (mit Campsur, d. h. Livizong, Mühlen und Sur) als erste Hüterin des Waren- und Personenverkehrs an der Septimeroute besaß seit frühester Zeit freie Grafschaftsleute, welche erst durch die Schenkung Karls IV. vom 27. Dezember 1349 die Reichsunmittelbarkeit verloren. Im untern Teil der Talschaft haben wir die vier Höfe Ryams, Swainingen, Salux und Praden, welche von Hofleuten bewohnt waren, also ein reines bischöfliches Immunitätsgebiet. Im 16. Jahrhundert gingen dann die Meierschaften in bloße Zinslehen über, und am 30. Juni 1732 kauften sich die Gemeinden Tiefenkastel, Mons, Alvaschein, Conters, Savognin, Reams, Salux und Bivio um den Betrag von 3178 Gulden 14 Kreuzer und 2 Pfennigen vom Erblehenszins los.

Die Val Nandro gehörte seit jeher zum bischöflichen Hof Reams. Nun ist erwiesen, daß in einzelnen dem Bistum zuge-

² Nr. 167 vom 22. Juli 1941.

hörenden Gebieten die Kolonisierung von Norden her erfolgte, speziell durch eingewanderte Deutsche in der Hohenstaufenzeit. Dies dürfte auch für die vier Höfe zutreffen. Geschlechtsnamen wie Busch, Branch, Frisch, Frit, Paier, Parr etc., sowie stets wiederkehrende Vornamen: Friedrich, August, Matthias, Karl, Otto, Walthier etc. lassen auch eher an deutsche statt walsersche Siedlungen denken. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darf daraus geschlossen werden, daß die Val Nandro nicht durch Walser, wohl aber durch Schwaben erschlossen wurde, und zwar zum Zwecke der Marschsicherung für die italienischen Kriegszüge zur Wangenzeit oder noch früher.

Wie verhält es sich nun mit den Walsersiedlungen in der damaligen Nachbarschaft Tinzen, welche sich aus den heutigen Gemeinden Tinzen, Livizong (Roffna), Mühlen und Sur zusammensetzte? Obwohl Campsur nach dem Bau der neuen Septimerstraße durch Jakob von Castelmur 1387 portrechtlich zu Bivio kam, so war es rechtlich und ökonomisch bis ca. 1506 Tinzen angegliedert, ein Verhältnis, welches auch bei Erforschung der Walserfrage möglichst zusammenfassend behandelt werden muß. In einem Urteilspruch vom 2. Dezember 1529 heißt es bei der Klage von Campsur: „in kurtzen vergangenen jaren syent die von Tintzen mit recht und urtall verschaydet von der gemaindt und ouch von der pfarr.“ Also vor diesem Zeitpunkt gehörten diese vier Gemeinden auch in wirtschaftspolitischer Beziehung zusammen als eine Nachbarschaft. Tinzen bildete keine bischöflich-churische Grundherrschaft und stand seit 1349 unter dem Landrecht, nicht aber unter dem Hofrecht. Nach dem Aussterben der „Edlen von Tinzen“ finden wir daselbst neben der Familie von Marmels, welche zu Anfang des 14. Jahrhunderts hier ihren Wohnsitz nahm, noch die freien Leute aus den Geschlechtern der Canova, Spinatsch, Caminada, Pedenalis oder Cresta, ab Uwal, Baselga, Poltera etc., welche durch den stets zunehmenden Verkehr über den Septimer zu wohlhabender Stellung sich emporschwingen konnten. Weil aber diese freien Bürger in der Hauptsache sich mit dem Transportwesen abgeben mußten, so fehlte es an Leuten, um den Boden zu bebauen, speziell als nach dem Bau der neuen Straße das Ochsespann mit kleinen Wägelchen in Schwung kam. Dadurch war die Notwendigkeit einer Neubesiedlung der höhern Lagen gegeben, schon der Futtersversorgung wegen. So war die Walser-

siedlung im Gebiet der Nachbarschaft Tinzen vollständig gerechtfertigt.

Wenn Frau Dr. Meyer sagt, man finde in Sot-Gôt (inklusive Tinzen) ausschließlich Gemeindealpen, so stimmt dies nicht ganz. Die Alp Err wurde erst 1528, resp. 1529 durch die Gemeinde Tinzen (also nach der Trennung von Campsur) gekauft. Sie stieß damals ostwärts an die „Kotzna-Sust“, an allen andern Orten an die Nachbarschaft Tinzen, d. h. dessen „Allmand“. Also war Cotschna noch Privatalp. Aber auch die andern Alpen waren früher Privatalpen, wie Tigiel, Emmat, Sumnegn und Igl Platz. Tigiel und Sumnegn wurden noch meines Erinnerns nur von gewissen Geschlechtern bestoßen, welche dort eigene Alpschermen besaßen. Die andern Bürger mußten ihr Vieh in der Alp Err laden. Die Tradition sagt, daß Tigiel früher als Privatalp den Eigentümern des Maiensäbes „Bartg“ gehörte. Die Alp d'Igl Platz ist heute noch Privatalp. Im Urteilsspruch vom 8. Juli 1589 behauptet der Beklagte Jan Durbandt: Die Güter des Jan Durbandt frauen, dessen Vater, Enj und Urenj, welche in Tinzen „gar nichts hatten“, seien in Emadt und Pensa gelegen, und sie hätten „allsömerlich ir vich auf Emadt gesumbret“, ohne daß jemand dagegen je protestiert hätte. Also auch hier die Tatsache, daß Emat früher Privatalp war. Ob die Alpen durch einfachen Gemeindebeschluß als Gemeindealpen anektiert oder ob sie den Eigentümern abgekauft wurden, entzieht sich unserer Kenntnis, weil keine diesbezüglichen Urkunden zu finden sind. Daß die Namen der heutigen Maiensässe Bartg (Bargen) und Demat (Emmet = Grummet) keine romanischen Namen sind, dürfte jedem einleuchten. Interessant ist es, daß man beim Maiensäß „Plaz“ heute noch zwei Siedlungen unterscheidet, nämlich die untere Enklave als „Plaz da Vaschigns“ (Platz der Bürger, also der Altingesessenen) und Plaz soura, wo man heute noch Überreste der alten Kanäle und Gräben zur Bewässerung der Wiesen und Äcker feststellen kann. (Zur Zeit der Pest 1629 soll dort noch Getreide gepflanzt worden sein.) Auch bei der Untersuchung der alten Tinzner Geschlechter finden wir verschiedene echt walsersche Namen, wie Schaniel (Schanielabach im Prätigau), Dosch (Theodosius), Durbant (de Urban), Schimon, Franch, Cuth, Osanc, Marc, Morezza, Clavenut, Rischett, Ruetli, Machit, Bieth, d'Uriel, Vich etc. neben den altromanischen: de Baselga, de Chiamachia, Poltera,

Malera, Lantsch, Stupan, Masitel, Mana, Mastruola, Wazzo, Deia, Cadutg, Dofra, Cliat, Duriatsch, Caver, Basitg, Thomasin, Bulschin, Sturn, Gniesa, Stigna, Bolia etc. Aus allem darf man also mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit den Schluß ziehen, daß nicht nur Flix, sondern das ganze Gebiet der frühern Nachbarschaft Tinzen in den höhern Lagen von Walsern besiedelt wurde.

Nun stellt sich die Frage, wann und wie die Walsersiedlungen in unserm Gebiet entstanden sind, und hier gehe ich mit Frau Dr. Meyer einig, daß man als Zeitpunkt Anfang bis Mitte des 14. Jahrhunderts annehmen darf, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach als Wanderung von Avers her. Weil die Besiedlung im Zeichen unorganisierter Wanderung erfolgt sein dürfte, ist die stammesmäßige Eigenart der einheimischen Bevölkerung gewahrt und sind die Walser von letzteren aufgesogen worden. Durch wen wurden wohl die Walsersiedlungen begründet? Der Mangel an diesbezüglichem Material läßt hier keine Beweisführung zu, doch kann diese Frage wie folgt beantwortet und begründet werden. Die Edlen von Rietberg kommen kaum in Frage, weil diese nur Einkünfte des Bistums in Faller und Prada in Pfand hatten, somit kein Interesse an einer Zuwanderung der Walser gehabt hätten. Auch der Bischof von Chur, der in Tinzen nur die hohe Gerichtsbarkeit und einige Zinslehen in Zenslas (an der Grenze von Tinzen-Savognin) besaß, fand kaum eine Notwendigkeit zur Besiedlung der Höhenlagen im Tinzner Gebiet. Anders verhält es sich aber mit der Ritterfamilie „von Marmels“, und zwar aus folgenden Gründen: Seit anfangs des 14. Jahrhunderts hatte diese Familie die Einsamkeit der Burg zu Marmorera verlassen und ihren Wohnsitz in Tinzen aufgeschlagen. Ob dies durch Einheirat in die Familie der „Edlen von Tinzen“ geschah oder dadurch, daß sie das Bergwerksregal zu Tinzen (und wohl auch in Flix) innehatten, entzieht sich unserer Kenntnis. Tatsache ist jedoch, daß sie bei Bischof Rudolf II. von Montfort (1322–33) in hoher Gunst stand. Ritter Simon I. von Marmels war nachweisbar der erste bischöfliche Vogt zu Reams (starb vor 1346) und vielleicht auch bereits Inhaber des Vizedominates über die bischöfliche Grundherrschaft im Oberhalbstein. Auf jeden Fall amtet 1350 Hans von Marmels aus der Ulrichlinie gleichzeitig als Vogt zu Reams und als Vizedominus. Auch ist erwiesen, daß die Herren von Marmels (als sozusagen einziges einheimisches Adelsgeschlecht im Mittel-

alter) mit dem Volke tief verwurzelt waren und daß ihnen an dessen Wohl stets sehr viel gelegen war, wie sie dies während mindestens zwei Jahrhunderten bekundet haben. Ganz besonders waren sie aber am Transportwesen über den Septimer interessiert, da sie das Vizdumamt der St. Peters-Kapelle und den damit verbundenen Schutz des Paßverkehrs innehatten. Weil sie andererseits auch die Vogtei in Avers vom Bistum zu Lehen besaßen (die Ulrichlinie), so waren auch die Mittel zur Erreichung ihrer Ziele betreffend Ansiedlung der Walser aus dem Avers im Oberhalbstein gegeben. Aus diesen Tatsachen darf geschlossen werden, daß die Walsersiedlung der Nachbarschaft Tinzen (Flix, Faller, Sblox, Val d'Err) durch die Herren von Marmels in zwangloser, unorganisierter Art erfolgt sein dürfte, und daß die Walser hier die gleiche rechtliche Stellung erhielten wie die einheimische Urbevölkerung: persönlich frei, politisch jedoch der bischöflichen Landeshoheit unterworfen.

Zu den Ausführungen von Frau Dr. E. Meyer-Marthaler noch folgende kleinen Korrekturen:

Ad Seite 325 betreffend Val Faller: Die Gemeinde Mühlen gehörte bis 1506 zu Tinzen und besaß daher aus früherer Zeit kein Archivmaterial.

Ad Seite 335: Es sei festgestellt, daß Tinzen damals bereits einen eigenen Ammann hatte, der die Polizeigewalt über Flur und Feld ausübte.

Die Angaben im Urteil vom 14. Juni 1490, daß Campsur mit denen von Tinzen in einer „kirchhory“ sei und auch „stur und schnitz mit inen gebend“, sind wohl als Kirchensteuer oder als Wegsteuer für den Straßenunterhalt zu verstehen.

Beilagen

Urteil betreffend die Ladung der Alp Err bei Tinzen 1589 Juli 8

Nuttin Jan Caminada, derzeit Ammann zu Schweiningen, urteilt vor dem Gericht daselbst in der Klage des Johann Jaronas, derzeit Ammanns zu Tinzen, sowie des Ammanns Johann Jakob samt den Gemeindsvögten und Alpmeistern im Namen der Gemeinde Tinzen gegen Jan Durband und Barthol. Catutsch, weil letztere die Gemeindealp Err nicht mit ihnen laden wollen, sondern auf die Alp Emadt laden, dagegen ihr Vieh täglich in der Alp Err weiden lassen, und zwar sowohl auf der Heimweide als in der Alp vor den andern Nachbarn, was letztern zu großem Schaden gereicht.

Nachdem die Beklagten sich auf ihr gutes Recht berufen und sich

unter gewissen Bedingungen zur gemeinsamen Ladung und Weide an-
erboten haben, wird das Urteil gefällt.

Danach werden die alten Urteilbriefe bestätigt und für den lau-
fenden Sommer den Beklagten die von ihnen beanspruchten Sonder-
rechte eingeräumt, doch dürfen sie nicht vor Thaylga Mur hinein fahren,
noch die Alp Sutt Min betreten. In Zukunft sollen aber alle, besondere
Erlaubnis vorbehalten, gemeinsam alpen. Dagegen dürfen Besitzer von
eigenen Alpen diese nach Belieben oder mit der Gemeinde laden. Bei
Gemeindebeschlüssen soll sich die Minderheit der Mehrheit fügen ge-
mäß dem Bundesbrief. Siegler: Martin von Baselga, der römischen
Mayestät gewesener Hauptmann und derzeit Landvogt im Oberhalb-
stein.

[GA. Tinzen Urk. Nr. 14.]

Urkunde betreffend die Alp Sott Neign

1642 Juli 21

Joh. Jak. von Baselga von Tinzen, alter Landvogt von Oberhalbstein,
urteilt als verordneter Richter vor offenem verbanntem Gericht mit den
zugeordneten Rechtsprechern in der Klage des Ammanns Jan Clo Schan-
niel, Andreia Dosch, Jan Muretza für sich und im Namen der andern
Meier, Hofer und Bewohner der Alp Suot Myn mit ihrem Fürsprecher
Ammann Jan Poltera von Mühlen gegen Jan Dyng Durbant und seinen
Vetter Ding Durbant zu Roffna als Meier, Hofer und Bewohner der
Alp dil Platz betreffend die Benützung der Alpweiden von Suot Min
durch genannte Inhaber der Alp dil Platz, welches die Eigentümer von
Suot Min nicht dulden wollen.

Nach Anhörung beider Parteien wird erkannt, die alten Briefe in
Kraft bleiben zu lassen; ebenso kann die Gemeinde Tinzen ihre Rechte
an der Alp Suot Min verkaufen oder sonst nach Belieben ihrem Nutzen
gemäß damit handeln. Die Meier von Suot Min dürfen ihr Vieh nicht
in ihre Ställe in Suot Min bringen (dort anbinden), bis man die andern
Alpen gemeinsam laden würde oder bis St. Johannstag alten Kalenders.
Sonst läßt man beide Teile im Frühling weiden, sofern die Meier der
Alp dil Platz Nachbarn von Tinzen sind. Im Sommer aber sollen beide
Parteien mit ihrem Vieh innerhalb ihrer Ziele und Marksteine bleiben.
Im Sommer dürfen die Meier der Alp dil Platz mit ihrem Vieh auf die
Weide, genannt il Dross, fahren und gemeinsam weiden lassen. Ebenso
mögen die Meier der Alp dil Platz ihr Vieh zuoberst der Marksteine
tränken, aber nicht weiden lassen. Wegen der Kälber wird erkannt,
daß beide Teile sie heimtreiben und nicht in der Alp lassen sollen. Da-
gegen mögen die Meier von dil Platz ihre Kälber in ihrer eigenen Alp
behalten. Sollten sie aber außer deren Zielen und Marksteinen weiden,
sind sie schuldig, heimzutreiben und den ihnen zukommenden Teil an
der Rode einzuhalten. Siegler: Jak. von Scarpatet, derzeit Landvogt
zu Oberhalbstein.

[GA. Tinzen Urk. Nr. 19.]